

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur 15. Auflage 2020

Das Vollstreckungsrecht der §§ 704 ff. ZPO und das Anfechtungsrecht nach dem AnfG werden oft als Königsdisziplin des Zivilrechts bezeichnet. Sie sind zwar klar strukturiert, aber in sich stark verwoben. Zudem können sämtliche Problemstellungen des Erkenntnisverfahrens auftauchen. Ferner sind Inzidentprüfungen des materiellen Rechts erforderlich, oft aus Bereichen, die als kompliziert empfunden werden.

Dieses Skript stellt das Vollstreckungsrecht nach Themenauswahl und Umfang so dar, wie es für das Assessorexamen erforderlich ist. Bezüge zu den erwähnten Rechtsgebieten werden erläutert. Der Palandt und der Thomas/Putzo werden engmaschig zitiert und gelegentlich kritisiert. Insbesondere die Ausführungen zur praktischen Umsetzung enthalten Formulierungsbeispiele.

Oberstes Prinzip der Darstellungsweise ist die **Verständlichkeit**. Diese wird gefördert durch eine Aufspaltung in zwei Teile von nahezu identischem Umfang:

- Im 1. Teil werden das Vollstreckungsrecht und das AnfG rechtsbehelfsübergreifend dargestellt. So gelingt die zusammenhängende und strukturierte Darstellung auch solcher Regelungsbereiche, die mit mehreren Rechtsbehelfen verwoben sind, ohne langatmige Exkurse. Auf die jeweils einschlägigen Rechtsbehelfe wird knapp hingewiesen.
- Erst im 2. Teil werden die Rechtsbehelfe also die Klausurtypen einzeln dargestellt, einschließlich ihrer Umsetzung in der Klausurpraxis. Es finden sich Examensklassiker wie die Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO), die Drittschuldnerklage (aufgrund § 835 ZPO) oder die Drittwiderspruchs- (§ 771 ZPO) und die Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO), letztgenannte auch in ihrer verlängerten Form nach beendeter Vollstreckung. Der Blick richtet sich aber z.B. auch auf die Anfechtungsklage (§ 11 AnfG), die Klauselrechtsbehelfe (insbesondere §§ 731, 768 ZPO), den Vollstreckungsschutz (§ 765a ZPO) die Vorzugsklage (§ 805 ZPO), die Widerspruchsklage gegen den Verteilungsplan (§ 878 ZPO) und die vollstreckungsrechtlichen Schadensersatzansprüche (insbesondere §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO).

2

020

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

Skripten 2. Examen

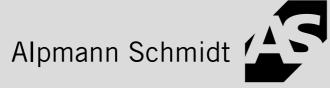
Lüdde

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

Alpmann Schmidt

15. Auflage 2020





RÜ+RÜ2

Das Plus für Referendare



Alle Infos zur RÜ2: www.alpmann-schmidt.de

Ihre besonderen Vorteile der Kombiausgabe:

- Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen
- Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendarsund Assessorklausuren
- Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

2 Fernklausurenkurs 2. Examen

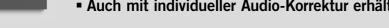
Mehr als Fall und Lösung



Alle Infos zum K2: www.alpmann-schmidt.de

Ihre besonderen Vorteile auf einen Blick:

- Klausuren von ausbildungserfahrenen Praktikern, auch zum Landesrecht
- Klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- Mit individueller und aussagekräftiger Korrektur, Einreichung der Ausarbeitung digital möglich
- Auch mit individueller Audio-Korrektur erhältlich!





Alpmann Schmidt –

Mündliche Kurse zum 2. Examen im Überblick

BADEN-WÜRTTEMBERG

Kursort Freiburg:

Landschreibereistraße 3, 67433 Neustadt Telefon: 06321/879635 Telefax: 06321/879637 as-freiburg@alpmann-schmidt.de

Kursort Heidelberg:

Liebigstraße 9, 68193 Wiesbaden Telefax: 0611/3369966 fritz@drvmannstein.de

Kursort Stuttgart:

Schwabstraße 78, 72024 Tübingen Telefon: 07071/551454 Telefax: 07071/551451

info@alpmann-schmidt-stuttgart.de

BAYERN

Kursorte Augsburg, Bayreuth, München, Erlangen/Nürnberg, Passau, Regensburg, Würzburg:

97072 Würzburg Telefon: 0931/52681 Telefax: 0931/17706 info@as-bayern.de

Am Exerzierplatz 41/2,

BERLIN

Kursort Berlin-Mitte (HU):

Neue Grünstraße 25, 10179 Berlin Telefon: 030/20889213 Telefax: 030/20889214

info@alpmann-schmidt-berlin.de

BREMEN

Kursort Bremen:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster Telefon: 0251/82014 Telefax: 0251/88395

rae-mueller-mueller@t-online.de

HAMBURG

Kursort Hamburg:

H/T Dr. Hennig & Thum Rechtsanwälte und Repetitoren Am Markt 2, 21335 Lüneburg Telefon: 04131/7077107 Telefax: 04131/7077108 hamburg@alpmann-schmidt-ht.de

HESSEN

Kursort Frankfurt/Main:

Landschreibereistraße 3. 67433 Neustadt Telefon: 06321/879635 Telefax: 06321/879637

as-frankfurt@alpmann-schmidt.de

NIEDERSACHSEN

Kursorte Göttingen, Hannover, Oldenburg, Osnabrück:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster Telefon: 0251/82014 Telefax: 0251/88395

rae-mueller-mueller@t-online.de

NORDRHEIN-WESTFALEN

Kursort Bielefeld:

Breul 1, 48143 Münster Telefon: 0251/51617 Telefax: 0251/40519 info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Bochum:

Schorlemerstraße 12, 48143 Münster Telefon: 0251/82014 Telefax: 0251/88395 rae-mueller-mueller@t-online.de

Kursorte Bonn, Düsseldorf, Köln:

Höninger Weg 139, 50969 Köln Telefon: 0221/9361282 Telefax: 0221/9361283 info@alpmann-schmidt-bonn.de info@alpmann-schmidt-duesseldorf.de info@alpmann-schmidt-koeln.de

Kursort Essen:

Breul 1, 48143 Münster Telefon: 0251/51617 Telefax: 0251/40519

info@rep-jura.de, www.rep-jura.de

Kursort Münster:

Alter Fischmarkt 8, 48143 Münster

Telefon: 0251/98109-0 Telefax: 0251/98109-60 as.info@alpmann-schmidt.de Schulungszentrum

Telefon: 0251/527830 Telefax: 0251/5395114

schulungszentrum@alpmann-schmidt.de

RHEINLAND-PFALZ

Kursorte Mainz, Trier:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/954580 Telefax: 0681/9545823 sekretariat@ra-embacher.de

SAARLAND

Kursort Saarbrücken:

Neikesstraße 3, 66111 Saarbrücken Telefon: 0681/954580 Telefax: 0681/9545823 sekretariat@ra-embacher.de

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kursort Kiel:

H/T Dr. Hennig & Thum Rechtsanwälte und Repetitoren Am Markt 2, 21335 Lüneburg Telefon: 04131/7077107 Telefax: 04131/7077108 info@alpmann-schmidt-kiel.de

Weitere Informationen unter:

www.alpmann-schmidt.de/ repetitorium/kursorte.aspx

VOLLSTRECKUNGSRECHT IN DER ASSESSORKLAUSUR

2020

Dr. Jan Stefan Lüdde Rechtsanwalt und Repetitor Zitiervorschlag: Lüdde, Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur, Rn.

Dr. Lüdde, Jan Stefan

Vollstreckungsrecht in der Assessorklausur

15., neu bearbeitete Auflage 2020 ISBN: 978-3-86752-724-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte. Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.

1. Teil:	Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im	
	Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfs-	
	übergreifende Grundwissen	1
A. E	inleitung und Arbeitsweise	1
l.	Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz	1
II.	Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen	1
III	. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität	2
	Erforderliche Vorkenntnisse	
	I. Aufbau des Skripts	
	berblick über die Klausurtypen	
	Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangsvollstreckungsrechts	
	Klausuren mit normaler Leistungsklage	
	. Gemischte Klausuren, insbesondere über § 260 ZPO	
		. 10
	rundwissen zum Zwangsvollstreckungsrecht und seine rechts- ehelfsübergreifende Vernetzung	11
	Einleitung	
	Verfahrensgrundsätze	
III	. Stellung in der Rechtsordnung und Systematik	
	Verhältnis zum Erkenntnisverfahren	
	Systematik der §§ 704 ff. ZPO	
	a) Überblick	
	b) Ermittlung der einschlägigen Normen aus dem Inhalt des Titels	
	c) Abgrenzung einzelner Vollstreckungsmaßnahmen	
	aa) Aushändigung von Geld	
	bb) Übergabe und Übereignung beweglicher Sachen cc) Erwirkung von Herausgabe, Handlungen und Unterlassen	
	dd) Berichtigung des Grundbuchs	
	ee) Haftungsverband der Hypothek	
IV	/. Involvierte Akteure	. 22
	1. Verfahrensbeteiligte	. 23
	a) Parteien der Zwangsvollstreckung	. 23
	aa) Vollstreckungsgläubiger	
	bb) Vollstreckungsschuldner	
	b) Weitere Personen	
	a) Aufzählung und Besetzung	
	b) Zuständigkeiten	
V.	Rechtmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit einer	
	Vollstreckungsmaßnahme, einer Klausel und eines Titels	. 29
	1. Rechtmäßigkeit	. 29
	2. Rechtswidrigkeit und Wirksamkeit	
	3. Heilung der Rechtswidrigkeit	
	4. Unheilbare Nichtigkeit5. Verhältnis von Maßnahme, Titel und Klausel	
	Angriffsobjekt des Rechtsbehelfsführers	
	a) Vollstreckungsmaßnahme	
	b) Klausel	

	c) Titel	35
	d) Umsetzung des erfolgreichen Angriffs gemäß §§ 775 f. ZPO	36
VI. Re	chtsfolgen der Pfändung und Verwertung	36
1.	Bewegliche Sachen	
	a) Besitzverhältnisse	36
	b) Verstrickung	37
	aa) Entstehung	38
	bb) Beendung und Wiederaufleben	38
	c) Pfändungspfandrecht	40
	aa) Entstehung	41
	bb) Klausurrelevanz der Theorien zur Entstehung	42
	cc) Erlöschen	44
	d) Verwertung und Erlösauskehr	45
	aa) Bargeld	46
	bb) andere Sachen	
	(1) Ablauf der öffentlichen Versteigerung	
	(2) Eigentumserwerb an der Sache kraft Ablieferung	
	(3) Fortsetzung der Rechtsverhältnisse am Surrogat	
	(4) Eigentumserwerb am Erlös kraft Ablieferung	50
	(5) Klausureinkleidungen bei Pfändung	
	schuldnerfremder Sachen	50
	(a) Zwangsvollstreckung noch nicht beendet	51
	(b) Zwangsvollstreckung beendet	51
2.	Forderungen (und andere Vermögensrechte)	53
	a) Pfändungsbeschluss	55
	aa) Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit	55
	bb) Wirksamkeit der Pfändung	57
	cc) Folgen der wirksamen Pfändung	59
	(1) Umfang der Pfändung	59
	(2) Rechtsstellungen der Beteiligten	60
	(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	60
	(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	60
	(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	
	dd) Vorpfändungdd)	
	(1) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit	
	(2) Wirkungen und Auswirkungen auf eine spätere	
	Vollpfändung	63
	(3) Rechtsbehelfe	
	b) Überweisungsbeschluss	65
	aa) Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Überweisung	
	bb) Folgen der wirksamen Überweisung	66
	(1) Überweisung an Zahlungs statt	66
	(2) Überweisung zur Einziehung	67
	(a) Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners	67
	(b) Rechtsstellung des Vollstreckungsgläubigers	
	(c) Rechtsstellung des Drittschuldners	
3.	Anwartschaftsrecht an beweglichen Sachen	
٥.	a) Unzulänglichkeit der isolierten Sach- oder Rechtspfändung	
	b) Erfordernis der Doppelpfändung	
4.	Sicherungseigentum	
т.	a) Vollstreckung gegen den Sicherungsnehmer	

			b) Vollstreckung gegen den Sicherungsgeber	77
		5.	Grundstücke	77
			a) Abgrenzung zur Mobiliarvollstreckung	79
			b) Eigentumserwerb an Zubehör bei Zwangsversteigerung	80
			aa) Zubehör im Eigentum des Vollstreckungsschuldners	80
			bb) Zubehör im Eigentum eines Dritten	81
D.	Gr	unc	dwissen zum Anfechtungsrecht nach dem AnfGAnsteile der Anfechtungsrecht nach dem Anfechtungsrecht nach dem	82
	I.	Exa	amensrelevante Konstellationen	83
			Die Anfechtungsklage	
			a) Rechtsfolgen bei entgeltlicher Übertragung an den Dritten	
			aa) Dritter hat den Gegenstand noch in seinem Vermögen	
			bb) Dritter hat den Gegenstand nicht mehr	
			in seinem Vermögen	85
			b) Rechtsfolgen bei unentgeltlicher Übertragung	
			an den Dritten	86
		2.	Die Verteidigung insbesondere gegen eine	
			Drittwiderspruchsklage	
		3.	Der Angriff mit einer Drittwiderspruchsklage	89
	II.	Vo	raussetzungen einer Anfechtung nach dem AnfG	91
		1.	Keine Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 1 AnfG	91
		2.	Anfechtungsberechtigung, § 2 AnfG	91
		3.	Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	92
		4.	Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	
		5.	Anfechtungsgegner und Rechtsnachfolge (§ 15 AnfG)	
		6.	g-g,	94
			a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung,	
			§ 3 Abs. 1 AnfG	
			aa) Vermutung des § 3 Abs. 1 S. 2 AnfG	
			bb) Indizien	95
			b) Vorsatzanfechtung einer konkgruenten bzw. inkongruenten	0.6
			Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	96
			c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person,	07
			§ 3 Abs. 4 AnfG	
		7.	d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	
		/.	a) Beginn	
			b) Dauer	
			c) Ende bzw. Voraussetzungen der Einhaltung der Frist	
		8.	Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	
_	D ₀		sbehelfe	
∟.				101
	I.		chtsbehelfe bei verfahrensrechtlichen Mängeln eines	101
			llstreckungsakts	101
	II.		chtsbehelfe bei materiell-rechtlichen Mängeln eines	
			llstreckungsakts	
			Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	
		2.	Rechtsbehelfe eines Dritten	
	III.		chtsbehelfe im Zusammenhang mit der Vollstreckungsklausel	
		1.		
			Rechtsbehelfe des Vollstreckungsschuldners	
	IV.	We	eitere Rechtsbehelfe des Vollstreckungsgläubigers	106

2. Teil: Die einzelnen Rechtsbehelfe und ihre Darstellung im praktischen Teil der Klausur	108
A. Auslegung des Antrags bzw. des Mandantenbegehrens	108
B. Pflichtprogramm in der Zulässigkeitsprüfung	
I. Statthaftigkeit	
II. Zuständigkeit	
III. Rechtsschutzbedürfnis	
1. Abschnitt: Klausuren mit Rechtsbehelfen des Zwangs- vollstreckungsrechts	111
A. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO	112
I. Zulässigkeit	112
1. Statthaftigkeit	112
2. Erinnerungsbefugnis	
3. Zuständigkeit	
4. Form (und keine Frist)	
5. Erinnerungsgegner	
6. Rechtsschutzbedürfnis	
II. Begründetheit	
Funktionelle Zuständigkeit des Vollstreckungsorgans Bestimmtheit des Titels	
Bestimmtheit des Titels 3. (Irgendeine) Klausel	
4. Zustellung, insbesondere des Titels	
5. Abhängigkeit der Vollstreckung von bestimmten Umständen	
6. Wohnungsdurchsuchung	
7. Einstellung nach § 775 ZPO	
8. Verbot der Überpfändung	118
9. Evidentes Dritteigentum	
10. Fehlende Herausgabebereitschaft des Dritten	
11. Unpfändbarkeit bestimmter Gegenstände	
12. Pfändung von Zubehör	
III. Praktische Umsetzung	
IV. Sofortige Beschwerde, § 793 ZPO	122
1. Zulässigkeit	
2. Begründetheit	
Praktische Umsetzung	
B. Vollstreckungsschutz, § 765 a ZPO	127
I. Zulässigkeit	127
II. Begründetheit	127
III. Praktische Umsetzung	127
C. Rechtsbehelfe im Klauselverfahren	128
I. Klauselerteilungsklage, § 731 ZPO	
1. Zulässigkeit	
a) Statthaftigkeit	
b) Zuständigkeit	
c) Rechtsschutzbedürfnis und Feststellungsinteresse	
2. Begründetheit	
a) Spezielle Voraussetzungen der qualifizierten Klausel	131
b) Keine nicht präkludierten Einwendungen des Beklagten	
3 Praktische Ilmsetzung	122

		(I I II C 700 7DO	400
	II.	Klauselgegenklage, § 768 ZPO	
		. Zulässigkeit	
		a) Statthaftigkeit	
		aa) Erfüllungseinwand	.134
		bb) Eintritt in den Sicherungsvertrag bei Grund-	
		schuldabtretung	.135
		b) Zuständigkeit	.136
		c) Rechtsschutzbedürfnis	.136
		2. Begründetheit	.136
		B. Praktische Umsetzung	.137
D.	Vc	streckungsabwehrklage, § 767 ZPO	.138
	L	Zulässigkeit	139
	••	. Statthaftigkeit	
		a) Abgrenzung	
		b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	
		2. Prozessführungsbefugnis: keine isolierte Vollstreckungs-	
		standschaft	142
		3. Zuständigkeit	
		l. Klageänderung durch Einwendungswechsel oder -nachschub	
		5. Rechtsschutzbedürfnis	
		5. Einwand der fehlenden Kostenerstattung, § 269 Abs. 6 ZPO	
		-	
	11.	Segründetheit	
		. Sachbefugnis	
		2. Materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch	
		3. Keine Präklusion, § 767 Abs. 2 u. 3 ZPO	
		a) Maßgeblicher Zeitpunkt	
		b) Herbeiführbare Einwendungen und Gestaltungsrechte	
		c) Kenntnis irrelevant	
		d) Weitere Präklusionstatbestände	
		e) Ausstrahlung auf andere Klagen	
	III.	Praktische Umsetzung	.152
	IV.	Beharrliche Rechtsverfolgung des Vollstreckungsgläubigers	154
	٧.	Reichweite der Rechtskraft des abweisenden Urteils	.155
F.	Ge	taltungsklage sui generis/Titelgegenklage, § 767 ZPO analog	157
		itatthaftigkeit	
		Präklusion irrelevant	
F.	Dr	twiderspruchsklage, § 771 ZPO	.160
	l.	Zulässigkeit	.161
		. Statthaftigkeit	161
		a) Abgrenzung	.161
		b) Zusammenspiel mit anderen Rechtsbehelfen	.162
		c) Weitere Anwendungsfälle	.163
		2. Zuständigkeit	.164
		B. Rechtsschutzbedürfnis	164
		l. Keine entgegenstehende Rechtskraft	.164
	II.	Begründetheit	.164
		. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	
		2. Interventionsrecht des Dritten	
		B. Keine Einrede des Vollstreckungsgläubigers	
	ш	Praktischo I Imsotzuna	

	IV	. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers	171
C	i. Kl	age auf vorzugsweise Befriedigung, § 805 ZPO	173
	I.	Zulässigkeit	173
		1. Statthaftigkeit	
		a) Abgrenzung	173
		b) Zusammenspiel mit einer Klage gegen den Vollstreckungs-	
		schuldner, § 805 Abs. 3 ZPO	
		2. Zuständigkeit	
		3. Rechtsschutzbedürfnis	
	II.	Begründetheit	174
		1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	
		2. Pfand- oder Vorzugsrecht des Dritten	
		3. Kein schlechterer Rang des Rechts des Dritten	175
	Ш	. Praktische Umsetzung	176
H	l. W	iderspruchsklage gegen den Verteilungsplan, § 878 ZPO	179
	I.	Zulässigkeit	179
		1. Statthaftigkeit	179
		2. Zuständigkeit	179
		3. Keine Klagefrist	
		4. Rechtsschutzbedürfnis	180
	II.	Begründetheit	180
		1. Aktivlegitimation und Passivlegitimation	
		2. Vorgehendes Pfändungspfandrecht des Klägers	
	Ш	. Praktische Umsetzung	182
2. <i>P</i>	bse	chnitt: Klausuren mit normaler Leistungsklage	
		chnitt: Klausuren mit normaler Leistungsklage nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs-	
	۱. Ei	chnitt: Klausuren mit normaler Leistungsklagenziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184 184 184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184 184 184 184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses Zulässigkeit 1. Statthaftigkeit	184 184 184 184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184 184 184 184
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185
	A. Ei be	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185
	A. Ei be I.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185185
	A. Ei be I.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185185
A	A. Ei be I. II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186187
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186187
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186187189
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186187189
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186187190190191
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186187190190191
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186187190190191
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses	184184184184185185186186187190190191193
A	II.	nziehungsklage aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungs- eschlusses Zulässigkeit Statthaftigkeit Streitverkündungsbefugnis Streitverkündung irrelevant Mehrere Vollstreckungsgläubiger Begründetheit Praktische Umsetzung Praktische Umsetzung Verlängerte Rechtsbehelfe im Rahmen der Eingriffskondiktion Verlängerte Drittwiderspruchsklage – Verwertung schuldnerfremder Sachen Vorgehen gegen den Ersteher Vorgehen gegen den Vollstreckungsgläubiger Vorgehen gegen den Vollstreckungsgläubiger Vorgehen gegen den Vollstreckungsschuldner Vorgehen gegen den Dienstherrn des Gerichtsvollziehers Verlängerte Klage auf vorzugsweise Befriedigung Erlösauskehr an den Inhaber eines nachrangigen	184184184184185185186186187190190191193

IV.	. Verlängerte Vollstreckungsabwehrklage – Erlösauskehr trotz	
	Einwendung des Vollstreckungsschuldners	194
V.	Keine verlängerte Vollstreckungserinnerung	196
C. Ar	nfechtungsklage, §§ 11 u. 13 AnfG	198
ı.	Zulässigkeit	198
	Statthaftigkeit	
	2. Zuständigkeit	199
	3. Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere Anfechtungs-	
	berechtigung nach § 2 AnfG	199
II.	Begründetheit	
	1. Rechtshandlung des Vollstreckungsschuldners, § 1 AnfG	
	2. Kausale objektive Gläubigerbenachteiligung, § 1 Abs. 1 AnfG	
	3. Klagegegner und § 15 AnfG	
	4. Anfechtungsgrund, §§ 3 ff. AnfG	200
	a) Vorsatzanfechtung einer Nicht-Deckungshandlung, § 3 Abs. 1 AnfG	200
	b) Vorsatzanfechtung einer kongruenten bzw. inkongruenten	200
	Deckungshandlung, § 3 Abs. 2 u. 3 AnfG	201
	c) Vorsatzanfechtung gegenüber nahestehender Person,	
	§ 3 Abs. 4 AnfG	201
	d) Anfechtung bei unentgeltlicher Leistung, § 4 AnfG	201
	5. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG	
	6. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen	202
III.	Praktische Umsetzung	202
	1. Rubrum	
	2. Tenorierungen	
	3. Tatbestand und Entscheidungsgründe	
	hadensersatzverlangen des Vollstreckungsschuldners	
I.	Zulässigkeit	206
II.	Begründetheit	
	1. § 717 Abs. 2 S. 1 ZPO	
	2. § 945 ZPO	
	3. Weitere Anspruchsgrundlagen der ZPO	
	4. Ansprüche aus dem BGB	
	b) § 823 BGB	
	c) § 826 BGB	
	d) § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG	
III.	Praktische Umsetzung	
	hadensersatzverlangen des Vollstreckungsgläubigers nach	
	340 Abs. 2 S. 2 ZPO wegen unterbliebener Erklärung	215
l.	Zulässigkeit	
	Begründetheit	
III.	Praktische Umsetzung	
	 Sofortige Klage auf Schadensersatz Umstellung der Einziehungsklage auf Schadensersatz 	
3. Abso	hnitt: Schlusswort	219
Cticker	autura uma inhair	221

1. Teil: Das Herangehen an das Zwangsvollstreckungsrecht im Assessorexamen und das erforderliche rechtsbehelfsübergreifende Grundwissen

A. Einleitung und Arbeitsweise

In aller Regel wird Ihnen im zweiten Staatsexamen **mindestens eine Klausur** gestellt, deren **Schwerpunkt im Vollstreckungsrecht** liegt. Dieses Skript wird Ihnen vornehmlich bei der Vorbereitung auf diese Art von Klausur wertvolle Dienste leisten.

Daneben begegnet Ihnen **am Rande** auch in den übrigen zivilrechtlichen¹ oder sogar den verwaltungsgerichtlichen (vgl. § 167 Abs. 1 VwGO)² und strafrechtlichen³ Klausuren zivilprozessuales Vollstreckungsrecht. Das hierfür relevante Wissen haben wir – wie es allgemein üblich ist – in den übrigen S2-Assessorskripten dargestellt.

Das Skript enthält **Formulierungsbeispiele** (insbesondere Tenorierungen), Hinweise zu **Besonderheiten des praktischen Teils** sowie **zusammenfassende Übersichten** zu jedem Klausurtyp, die Sie zur schnellen Wiederholung heranziehen können.

I. Auswahl des Inhalts nach seiner Examensrelevanz

Dem Inhalt nach beschränkt sich das Skript auf die Problemfelder und Aufgabenstellungen, die nach unserer Erfahrung und Auswertung der bisherigen Examensklausuren sowie der aktuellen Rspr. mit einiger Wahrscheinlichkeit **Gegenstand des zweiten Staatsexamens** werden können.

In der Praxis geht es oft nach meist fruchtloser Mobiliarvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher und Abnahme der Vermögensauskunft um die Pfändung von Forderungen, die der Schuldner offenbart hat, vornehmlich solchen auf Arbeitslohn und Lohnersatzleistungen. Häufig wird um die Höhe pfändungsfreier Beträge gestritten, etwa bei der Pfändung wegen Unterhalts. Im Examen spielen diese Fragen eine geringe Rolle. Es gibt zwar Klausuren, in denen spezifisch vollstreckungsrechtliche Probleme im Vordergrund stehen, etwa Klauselstreitigkeiten oder Streitigkeiten um das Vorgehen des Gerichtsvollziehers. Bei vielen Klausuren liegt der Schwerpunkt nach einem vollstreckungsrechtlichen Einstieg jedoch auf materiell-rechtlichen Fragen. Das gilt besonders für die materiell-rechtlichen Klagen wie die Vollstreckungsabwehrklage, die Drittwiderspruchsklage und die sogenannte Einziehungsklage zur Durchsetzung gepfändeter Forderungen.

Achten Sie deshalb besonders auf die **Verknüpfungen des Vollstreckungsrechts mit dem materiellen Recht**, z.B. in § 865 ZPO (Verweisung auf den Hypothekenhaftungsverband für die Zuständigkeit des Gerichtsvollziehers in der Mobiliarvollstreckung) und § 851 ZPO (Koppelung der Pfändbarkeit von Forderungen an deren materiell-rechtliche Übertragbarkeit).

II. Ausrichtung der Darstellungsweise und -tiefe auf das Examen

Auch die **Darstellungsweise und -tiefe** des Skripts sind ausschließlich auf die **Vorbereitung zum zweiten Staatsexamen** ausgerichtet. Ausgehend von den üblichen

1

2

3

Vgl. etwa AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018), Rn. 188 ff. zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit gemäß §§ 709 ff. ZPO und Rn. 357 zur wegen §§ 756, 765 ZPO gebotenen Feststellung des Annahmeverzugs bei einer Zug-um-Zug-Verurteilung.

² Vgl. etwa AS-Skript Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur (2019), Rn. 39 zur Tenorierung der vorläufigen Vollstreckbarkeit.

Vgl. etwa AS-Skript Materielles Strafrecht in der Assessorklausur (2019), Rn. 458 zur Vermögensverfügung in Form eines zwangsvollstreckungsrechtlichen Hoheitsaktes.

Aufgabenstellungen im Examen wird Ihnen das Wissen vermittelt, das für die Lösung dieser Aufgaben erforderlich ist, einschließlich entsprechender Formulierungsbeispiele. Dieses Skript erhebt weder in der Breite noch in der Tiefe seiner Darstellung Anspruch auf Vollständigkeit. Für praktische Stationsarbeiten oder für den Berufsstart liegt Ihnen mit diesem Skript eine Arbeitshilfe vor, die allerdings in komplizierteren oder – aus Examenssicht – inhaltlich abgelegenen Fällen nicht die Recherche in den umfangreicheren Kommentaren, Rechtsprechungsdatenbanken oder auch Lehrbüchern ersetzt. Andererseits legt das Skript Ihnen gelegentlich nahe, in der Klausursituation zu gewissen Punkten etwas auszuführen, was in der Praxis jedoch oft kürzer gefasst oder sogar weggelassen wird.

Sie sind für Ihre Klausuren gut aufgestellt, wenn Sie den Inhalt dieses Skripts kennen und anwenden können sowie mit der **aktuellen Rspr.**⁴ vertraut sind.

Streitigkeiten werden nur erwähnt oder gar dargestellt, wenn dies auch in einer Klausur erwartet werden würde. Das ist bei den zwangsvollstreckungsrechtlichen Problematiken eher selten der Fall. Sie dürfen z.B. davon ausgehen, dass die Verstrickung als (nur) relatives Veräußerungsverbot nach den §§ 136, 135 Abs. 2, 936 ZPO überwunden werden kann,⁵ auch wenn das nicht ganz unstreitig ist.⁶ Machen Sie sich aber bewusst, dass der Verzicht auf Streitigkeiten Sie nicht von der Pflicht zur **argumentativen Begründung** entbindet – das gilt für sämtliche Prüfungsleistungen zum 2. Examen aus allen Rechtsgebieten. Alles, was nicht im Gesetz steht, müssen Sie in angemessener Länge und angemessener Tiefe begründen. Der Verweis auf den Kommentar ist dabei keine zulässige Begründung, zumal der Palandt in aller Regel nur Ergebnisse, aber keine Begründungen enthält. Es sind **Sachargumente** gefragt. Der Thomas/Putzo ist hier mitunter auskunftsfreudiger.⁷

Ein ganz wichtiger Schlüssel zur Klausurlösung ist die **Abgrenzung der Rechtsbehelfe** (aus denen sich die Klausurtypen ergeben). Je öfter Sie sich mit den Rechtsbehelfen aus möglichst vielen Perspektiven beschäftigen, umso eher werden Sie diese verinnerlichen. Daher stellt dieses Skript im **1. Teil** spezielle rechtsbehelfsübergreifende Punkte (zwar) rechtsbehelfsunabhängig, (aber) mit engmaschigen Verweisen auf die im Klausurfall einschlägigen Rechtsbehelfe dar. Nur so kann das erforderliche **vernetzte Verständnis** erworben werden. Die übrigen Punkte werden zusammen mit dem Aufbau und der praktischen **Darstellung der einzelnen Rechtsbehelfe im 2. Teil** vermittelt, weil sie typischerweise beim jeweiligen Rechtsbehelf auftauchen. Der Umgang mit den Rechtsbehelfen aus **anwaltlicher Sicht** wird Ihnen im AS-Skript Die zivilrechtliche Anwaltsklausur⁸ vermittelt.

III. Geringer Umfang, aber hohe Komplexität

Der Grund, dem Zwangsvollstreckungsrecht unsererseits ein eigenes Skript – und seitens der Prüfungsämter eine eigene Klausurkategorie – zu widmen, ist nicht der Umfang der Regelungen. Mit ca. 200 Paragraphen in der ZPO und einigen wenigen wirklich relevanten Normen in anderen Gesetzen ist dieser recht moderat. Den entscheidenden Ausschlag gibt vielmehr die Komplexität und Vielschichtigkeit der

⁴ Die für das zweite Examen besonders relevanten Entscheidungen finden Sie – dargestellt als gerichtliche Entscheidung, anwaltlichen Schriftsatz usw. – in der **RechtsprechungsÜbersicht 2 (RÜ2)** von Alpmann Schmidt. Die für beide Examina besonders relevanten Entscheidungen, insbesondere zum materiellen Recht, finden Sie in gutachtlicher Darstellung in der **RechtsprechungsÜbersicht (RÜ)** von Alpmann Schmidt.

⁵ Thomas/Putzo/Seiler 41. Aufl. 2020, § 803 Rn. 7; Palandt/Ellenberger, 79. Aufl. 2020, §§ 135, 136 Rn. 4.

⁶ Vgl. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. Aufl., Rn. 370 Fn. 14, welcher nach Aufzählung vieler namhafter Vertreter der h.M. auf die a.M. eines Autors aus einem Aufsatz aus dem Jahr 1955 verweist.

⁷ Vgl. z.B. die Streitigkeit um die Rechtsnatur des Pfändungspfandrechts bei Thomas/Putzo/Seiler § 804 Rn. 2.

⁸ AS-Skript Die zivilrechtliche Anwaltsklausur (2020), Rn. 285 ff.

Materie. Es gibt weder für das von Ihnen angestrebte Erlernen noch für die uns obliegende Darstellung des Zwangsvollstreckungsrechts einen Königsweg.

Wegen der Komplexität werden Sie manches **mehrfach lesen und zu bestimmten Stellen springen** müssen. Hierbei helfen Ihnen die internen Verweise zu den einschlägigen Randnummern nach oben und nach unten. Ferner werden Sie auch merken, dass es an mehreren Punkten auf vertiefte **Kenntnisse des materiellen Rechts und des übrigen Prozessrechts** ankommt, die Sie vielleicht zunächst auffrischen müssen. Zusammen mit dem **engmaschigen Nachlesen der zitierten Normen und Kommentarstellen** – dazu sogleich – werden Sie für die Lektüre dieses Skripts deutlich länger brauchen als für ein belletristisches Werk. Für eine sorgsame Examensvorbereitung ist dieser Aufwand aber erforderlich.

IV. Übung des Umgangs mit dem Gesetz und den Kommentaren

Sie müssen Ihre Examensklausuren mithilfe des **Gesetzes**, wie es in den zugelassenen Sammlungen (insbesondere dem Schönfelder) abgedruckt ist, und jedenfalls der zum zweiten Staatsexamen in allen Bundesländern zugelassenen **Kommentare** von Palandt⁹ und Thomas/Putzo¹⁰ lösen. Das Skript verweist daher primär auf eben diese, **Ihnen in den Klausuren zur Verfügung stehenden Hilfsmittel**.

Auf **andere Lit. und einzelne Urteile** wird nur verwiesen, wenn dies zur Vervollständigung oder Richtigstellung angezeigt ist, insbesondere bei klausurklassischen Konstellationen, zu denen in der Regel vertiefte Kenntnisse erwartet werden, oder wenn die Kommentare ein Problem nicht oder entgegen der Rspr. darstellen.

Es ist entscheidend, dass Sie Ihre Klausurlösung zugleich sorgsam und zügig entwickeln. Das gelingt nur, wenn Sie den Umgang mit den Hilfsmitteln intensiv und über einen längeren Zeitraum üben. Schlagen Sie daher bereits bei der erstmaligen Lektüre dieses Skripts **jede Norm** im Schönfelder(-Ergänzungsband [!])¹¹ nach. Sie werden merken, dass sich so manche wichtige oder zumindest hilfreiche Norm nicht in der ZPO, sondern in den übrigen Gesetzen, die im Schönfelder ab der Ordnungsziffer 95 abgedruckt sind, findet. Es wird darauf verzichtet, zum Lesen besonders wichtiger Normen oder Fundstellen gesondert aufzufordern. Von einem fast fertigen Volljuristen¹² wird erwartet, dass er die **gesetzliche Grundlage** eines Fachtextes entweder kennt oder aber sich unbekannte Normen unaufgefordert während der Lektüre erarbeitet. Schlagen Sie ferner jede zitierte Kommentarstelle nach, denn Sie müssen lernen, mit den Kommentaren ebenso selbstverständlich umzugehen, wie Sie es bereits – hoffentlich – mit den Gesetzen tun. Falls Sie diesen Aufwand scheuen, dann achten Sie bei jedem Verweis auf einen Kommentar zumindest darauf, ob Sie bei Bedarf an der entsprechenden Stelle nachgeschlagen hätten. Manche Inhalte sind in den Kommentaren gut versteckt. 13 Manche Informationen finden sich nicht einmal in dem Kommentar, in dem man sie zunächst vermuten würde. 14

5

⁹ Palandt, BGB, 79. Aufl. 2020.

¹⁰ Thomas/Putzo, ZPO, 41, Aufl. 2020.

¹¹ Die Normrecherche im Internet ist zwar oft bequemer und erspart den Kauf der Gesetzessammlungen. Bedenken Sie aber, dass Sie so den handwerklich-motorischen Umgang mit den gedruckten Texten nicht lernen.

¹² Zulasten der gleichberechtigten Benennung sämtlicher geschlechtlicher Identitäten, aber zugunsten der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden natürliche Personen im Singular in der männlichen Form und im Plural in der generischen Form (oft: dem generischen Maskulinum) benannt. Gemeint sind aber natürlich stets sämtliche Personen

¹³ Siehe allgemein zum Umgang mit den Kommentaren und zu "versteckten Fundstellen" AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018), Rn. 57 ff., sowie Bohnen JA 2013, 450 (zusammengefasst von Lüdde RÜ 2013, 471).

¹⁴ Vgl. etwa die umfangreiche Auflistung der einschlägigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Rechtsbehelfe und Normen bei Palandt/Herrler § 929 Rn. 51 ff., § 930 Rn. 29 ff. u. 34 ff. und § 1120 Rn. 3 f. u. 5 ff.

Achten Sie während der Lektüre dieses Skripts und auch während der sonstigen Befassung mit dem Vollstreckungsrecht darauf, welches Wissen Sie **auswendig parat** haben müssen und von welchem Wissen Sie **nur wissen müssen, wo es steht**. Sie werden merken, dass sowohl die Kommentare als auch das Gesetz Ihr Gedächtnis erheblich entlasten; letzteres nicht nur mit dem amtlichen Wortlaut, sondern auch mit den teils nichtamtlichen Überschriften, Inhaltsübersichten und Fußnoten.¹⁵ Im Thomas/Putzo sind die Tenorierungen zur besseren Auffindbarkeit sogar unterstrichen – einfacher geht es kaum.

Schreiben Sie zudem möglichst viele **Übungsklausuren**¹⁶ um die Anwendung Ihres Wissens zu trainieren.

V. Erforderliche Vorkenntnisse

Zur bestmöglichen Durchdringung dieses Skripts benötigen Sie gewisse Vorkenntnisse, die Sie idealerweise schon erworben haben oder sich aber vor der Lektüre aneignen sollten.

Das Vollstreckungsrecht regelt das "Recht durchsetzen" als letzte der **drei Stufen der zivilrechtlichen Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips**. Es erschließt sich erst, wenn man mit dem **materiellen Recht** (dem "Recht haben" als erste Stufe) und dem **Erkenntnisverfahren** der ZPO (dem "Recht bekommen" als zweite Stufe) vertraut ist.

Es versteht sich daher von selbst, dass Sie über das übliche Wissen im **materiellen Recht** verfügen. Streitigkeiten haben hierbei einen geringeren Stellenwert als im ersten Examen, dafür kommen aber praktische Probleme und Verknüpfungen mit dem Prozessrecht hinzu. Greifen Sie daher auf Literatur zurück, die – auch was den Umfang angeht – auf das Referendariat ausgerichtet ist. ¹⁷ Besonders klausurrelevante Verknüpfungen hat das Vollstreckungsrecht mit dem **Sachenrecht** (insbesondere dem Sicherungseigentum und dem Anwartschaftsrecht, dem Haftungsverband der Hypothek und dem Grundschuldrecht), mit der **Abtretung** und mit der **Aufrechnung**.

Das übliche Wissen zum **Erkenntnisverfahren** und zum **allgemeinen Umgang mit einer zivilrechtlichen Assessorklausur** muss ebenfalls vorhanden sein. ¹⁸ Soweit das Vollstreckungsrecht nur inzident, insbesondere im Rahmen der Begründetheit einer Leistungsklage relevant wird, ¹⁹ liefert ohnehin das Erkenntnisverfahren die prozessuale Einkleidung. Aber auch für die speziellen Rechtsbehelfe des Zwangsvollstreckungsrechts²⁰ gelten grundsätzlich die ersten sieben Bücher der ZPO, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

So sind **beispielsweise** gegen ein Urteil auf eine Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) die Rechtsmittel der Berufung (§ 511 ZPO) und der Revision (§ 542 ZPO) statthaft. Ferner beurteilt sich die Zulässigkeit der Änderung einer Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) nach den §§ 263, 264, 267 ZPO. Die Gerichtsstände des achten Buchs der ZPO sind hingegen gemäß § 802 ZPO ausschließlich. Die

¹⁵ Amtliche Überschriften gehören zum Gesetz und haben daher für die Auslegung nach Wortlaut und Systematik die gleiche Bedeutung wie der Fließtext der einzelnen Normen. Nichtamtliche Überschriften werden nachträglich von der Redaktion einer Gesetzessammlung ergänzt und haben daher keine Relevanz für die Auslegung; sie stehen im Schönfelder in eckigen Klammern, vgl. auch den Hinweis auf der Rückseite des Titelblatts des Schönfelders.

¹⁶ Sie sollten spätestens ein knappes Jahr vor Ihrem Klausurtermin, d.h. in der Regel mit Beginn der Anwaltsstation, mit dem regelmäßigen Schreiben von Klausuren beginnen. Nutzen Sie die lokalen Angebote, insbesondere die Klausurwochen in den Arbeitsgemeinschaften. Daneben empfehlen wir den K2-Fernklausurenkurs von Alpmann Schmidt bzw. für Referendare in Bayern den Klausurenkurs "Die Bayerischen 11" von Alpmann Schmidt.

¹⁷ Z.B. das AS-Skript Materielles Zivilrecht in der Assessorklausur (2018).

¹⁸ Hierzu AS-Skript Die zivilgerichtliche Assessorklausur (2018).

¹⁹ Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 2. Abschnitt im 2. Teil.

²⁰ Zu den examensrelevanten Konstellationen näher der 1. Abschnitt im 2. Teil.

 $\S\S$ 12 ff. ZPO und \S 1 ZPO i.V.m. dem GVG sind also nur anwendbar, soweit sich im achten Buch keine speziellere Regelung findet. ²¹

Um für den 2. Teil dieses Skripts vorbereitet zu sein, benötigen Sie auch Vorkenntnisse im **Vollstreckungsrecht** selbst sowie im **Anfechtungsrecht** nach dem AnfG.²² Sie werden Ihnen im 1. Teil vermittelt. Ohne diese wird es Ihnen schwerfallen, den 2. Teil dieses Skripts – also die nach Rechtsbehelfen geordneten Klausurtypen – zu durchdringen und Ihr Wissen hinreichend eng zu vernetzen.

VI. Aufbau des Skripts

Mithilfe des (unter C.) folgenden Abrisses können Sie kontrollieren, ob Sie im **Vollstreckungsrecht** ausreichend gewappnet sind und sich außerdem mit wesentlichen Vernetzungen des formellen Vollstreckungsrechts mit den klausurtypischen Rechtsbehelfen vertraut machen. Das **AnfG** ist hingegen auch denjenigen Referendaren, die sich sorgsam auf das erste Examen vorbereitet haben, in der Regel nicht bekannt. Die examensrelevanten Inhalte dieses auf der Grenze zwischen materiellem und prozessualem Recht stehenden Gesetzes folgen im Anschluss (unter D.). Der erste Teil endet mit einem tabellarischen **Überblick über die Rechtsbehelfe** (unter E.).

Zunächst aber erhalten Sie (unter B.) einen **Überblick über die Klausurtypen**, nach denen sich auch die Gliederung des 2. Teils dieses Skripts bestimmt. Überlegen Sie zu Übungszwecken bei jedem Regelungsbereich und bei jedem Problem, die Ihnen begegnen, an welcher Stelle in welchem Klausurtyp diese auftauchen können. Seien Sie hierbei ruhig kreativ – die Prüfungsämter sind es auch. Oft kommen mehrere Klausurtypen in Betracht – das macht das Zwangsvollstreckungsrecht für den Prüfer ja gerade so reizvoll.

B. Überblick über die Klausurtypen

Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren wird von Ihnen verlangt, entweder die **Entscheidung eines Gerichts zu entwerfen** oder aus Sicht eines Rechtsanwalts – ggf. nach vorheriger Begutachtung – einen Praxisentwurf (in der Regel einen Schriftsatz) zu erstellen. Aus anwaltlicher Sicht muss hierbei regelmäßig (neben dem Verhalten der Gegenseite) die **Entscheidung eines Gerichts vorhergesagt** werden. Es lässt sich daher – mit gewissen Einschränkungen für Kautelarklausuren – feststellen:

Auch in Zwangsvollstreckungsklausuren geht es um die **Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage oder eines sonstigen Rechtsbehelfs**.

Sie wissen, dass sich zu Beginn der Zulässigkeit (nach der gedanklichen Bejahung der deutschen Gerichtsbarkeit und der Eröffnung des ordentlichen Rechtswegs) die Frage stellen kann, welcher Rechtsbehelf dem Begehren des Rechtsbehelfsführers entspricht und daher statthaft ist. Sie werden für diese Problematik besonders im Verwaltungsprozessrecht sensibilisiert sein. In der "normalen" Zivilklausur haben Sie hingegen meistens eine Leistungsklage, gelegentlich eine Feststellungsklage und nur in ganz exotischen Fällen eine Gestaltungsklage; größere Probleme zur Statthaftigkeit stellen sich in diesen Zivilklausuren in der Regel nicht.

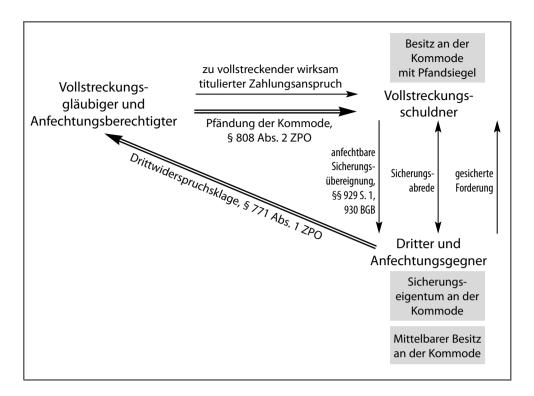
Die **Zwangsvollstreckungsklausur** ähnelt insofern jedoch wesentlich stärker der verwaltungsgerichtlichen Klausur. Es gibt eine **Vielzahl von möglichen Rechtsbehelfen**, deren Prüfungsprogramme für die weitere Zulässigkeit und Begründetheit sich zum Teil stark unterscheiden. Sie stellen also bereits zu Beginn Ihrer Klausur eine **entscheidende Weiche**.

7

8

²¹ Vgl. Thomas/Putzo/Seiler § 802 Rn. 2.

²² Ordnungsziffer 111 im Schönfelder.



Beispiel: Der Vollstreckungsgläubiger pfändet beim Vollstreckungsschuldner eine Kommode. Diese steht nicht im Eigentum des Vollstreckungsschuldners, denn er hat sie zuvor an den Dritten übereignet. Die Übereignung geschah vorgeblich zur Sicherung einer Forderung des Dritten gegen den Vollstreckungsschuldner. In Wahrheit nahm der Vollstreckungsschuldner sie aber vor, um dem Vollstreckungsgläubiger die Vollstreckung in die Kommode zu erschweren. Das wusste der Dritte auch.

Der Dritte erhebt **Drittwiderspruchsklage** gegen den Vollstreckungsgläubiger, gestützt auf sein Eigentum.

Die Klage ist **zulässig**, insbesondere ist nach der Rspr. auch das Sicherungseigentum ein Interventionsrecht und kein nur zur vorrangigen Befriedigung i.S.d. § 805 ZPO führendes Verwertungsrecht.

Die Klage ist aber unbegründet.

- Zwar ist der Dritte (Sicherungs-)Eigentümer der Kommode das wäre er selbst dann, wenn der Vollstreckungsgläubiger schon angefochten hätte, denn die Anfechtung ändert wie oben ausgeführt die materielle Rechtslage nicht, vgl. § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG.
- Aber der Vollstreckungsgläubiger kann dem Dritten die Einrede der Anfechtbarkeit aus § 9 AnfG entgegenhalten.⁴⁶³ Insbesondere liegt der Anfechtungsgrund des § 3 Abs. 1 AnfG vor.

Der Vollstreckungsgläubiger kann also dank seiner Einrede weiter in den Gegenstand vollstrecken bzw. im Fall einer verlängerten Drittwiderspruchsklage den erzielten Erlös behalten. Letztlich handelt es sich bei § 9 AnfG um eine **kodifizierte Fallgruppe des dolo agit-Einwands aus § 242 BGB**. Der Dritte soll nicht aufgrund einer ihm zwar zustehenden Rechtsstellung etwas verlangen dürfen, was er aufgrund einer Anfechtungsklage sogleich wieder hergeben müsste.

161 Da abgesehen vom Titel alle sonstigen Voraussetzungen eines Anfechtungsrechts vorliegen müssen, steht die Einrede aus § 9 AnfG nur dem (vermeintlichen) Anfechtungsberechtigten gegen den (vermeintlichen) Anfechtungsgegner zu. Die Einrede besteht hingegen insbesondere nicht bei einem Rechtsstreit des Vollstreckungsgläubigers mit dem Drittschuldner. 464

Beispiel: Im obigen Fall pfändet der Vollstreckungsgläubiger nicht eine Kommode, sondern eine vermeintlich noch dem Vollstreckungsschuldner zustehende Forderung gegen dessen – nicht mit dem Dritten identischen, auf der vorherigen Skizze nicht eingezeichneten – Drittschuldner. Der

⁴⁶³ Thomas/Putzo/Seiler § 771 Rn. 14 a.

⁴⁶⁴ MünchKomm/Kirchhof § 9 AnfG Rn. 8.

184

zahlen. Ein Grundstück im Wert von 300.000 € müsste er hingegen auch nach BGB herausgeben und würde dafür den gezahlten Kaufpreis (100.000 €) zurückerhalten.

Die genannten Pflichten des Empfängers der Leistung beziehen sich auf die **Anfechtungsklage**. Bei einem **Angriff des Vollstreckungsgläubigers** mit einer Drittwiderspruchsklage hat dieser ein Interventionsrecht in entsprechender Höhe. Bei einer **Verteidigung des Vollstreckungsgläubigers** insbesondere gegen eine Drittwiderspruchsklage des Leistungsempfängers hat der Vollstreckungsgläubiger die Einrede aus § 9 AnfG in entsprechender Höhe.

7. Anfechtungsfrist, §§ 7 u. 8 AnfG

Die **Dauer** der Anfechtungsfrist ergibt sich aus den einzelnen Anfechtungsgründen. **183 Fristbeginn und -ende** sind in den §§ 7 u. 8 AnfG geregelt.

a) Beginn

Die Frist beginnt mit **Vornahme der Rechtshandlung**. Dabei ist gemäß § 8 Abs. 1 AnfG grundsätzlich auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem ihre **rechtlichen Wirkungen** eintreten. Allerdings sind insbesondere folgende **Ausnahmen** zu beachten:

Soweit die Rechtshandlung erst durch eine Grundbucheintragung wirksam wird, beginnt die Frist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 AnfG bereits mit Stellung des Eintragungsantrags durch den Anfechtungsgegner, sobald die Einigung bindend ist und auch die übrigen Voraussetzungen der Rechtshandlung vorliegen.

Die Norm soll wie § 878 und § 892 Abs. 2 BGB verhindern, dass Verzögerungen, die alleine durch das Grundbuchamt bei der Bearbeitung des Antrags verursacht werden, die materielle Rechtslage beeinflussen.

■ Eine **Vormerkung** verlegt gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 AnfG den Fristbeginn nach vorne.

Die Norm überträgt den umfassenden Schutz der Vormerkung ins Anfechtungsrecht. Die Sicherungswirkung der Vormerkung gemäß **§ 883 Abs. 2 BGB** beginnt übrigens ebenfalls bereits unter den Voraussetzungen des entsprechend anzuwendenden § 878 BGB.⁵¹³

Sollte die Rechtshandlung eine Aufrechnung sein, so beginnt die Frist bereits mit dem Entstehen der Aufrechnungslage i.S.d. § 387 BGB. Auf den Zeitpunkt der Aufrechnungserklärung (i.S.d. § 388 BGB) kommt es nicht an.⁵¹⁴

Es wird also die von § 389 BGB angeordnete Rückwirkung der Aufrechnung ins Anfechtungsrecht übertragen. Mit der gleichen Argumentation wird man auch bei einer Anfechtung nach §§ 119 ff. BGB – die auch eine Rechtshandlung i.S.d. § 1 AnfG darstellt – auf den Zeitpunkt des Entstehens des Anfechtungsgrunds abstellen können, um die von § 142 Abs. 1 BGB angeordnete Rückwirkung ins Anfechtungsrecht nach dem AnfG zu übertragen.

Bedingungen und Befristungen beeinflussen den Fristbeginn hingegen gemäß § 8 Abs. 3 AnfG nicht.

b) Dauer

Je nach Anfechtungsgrund unterscheidet sich die Dauer der Anfechtungsfristen:

185

■ 10 Jahre bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 1 AnfG,

⁵¹³ Palandt/Herrler § 883 Rn. 19, § 885 Rn. 11.

⁵¹⁴ MünchKomm/Kirchhof § 1 AnfG Rn. 13, § 8 Rn. 16.

- 4 Jahre bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 2 AnfG (auch dann, wenn zusätzlich § 3 Abs. 3 AnfG greift),
- 2 Jahre bei der Anfechtung nach § 3 Abs. 4 AnfG und
- 4 Jahre bei der Anfechtung nach § 4 AnfG.

c) Ende bzw. Voraussetzungen der Einhaltung der Frist

186 Gemäß § 7 Abs. 1 AnfG ist für die Einhaltung der Fristen auf ihre gerichtliche Geltendmachung abzustellen, d.h. in der Regel auf die Erhebung der (Wider-)Klage des Anfechtungsberechtigten bzw. auf die gerichtliche Geltendmachung seiner Einrede aus § 9 AnfG. Auf die Erhebung der Klage bzw. Widerklage findet auch insofern § 167 ZPO Anwendung, sodass letztlich die Anhängigkeit maßgeblich ist. 515 Die Fristberechnung richtet sich nach h.M. nach den §§ 187 ff. BGB. 516

Der anderen Ansicht, die § 139 InsO heranzieht, sollten Sie **klausurtaktisch** nicht folgen, da Sie die §§ 187 ff. BGB besser kennen dürften und diese zudem im Palandt kommentiert sind.

Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 AnfG kann die Frist bereits durch den **Zugang einer Mitteilung** des Anfechtungsberechtigten beim Anfechtungsgegner gewahrt werden.

Hieran müssen Sie in einer **Anwaltsklausur** denken, wenn die Zeit drängt.

§ 18 Abs. 2 AnfG regelt das Fristende nach Beendigung des Insolvenzverfahrens.

8. Weitere klausurrelevante Voraussetzungen

187 Es existieren viele weitere, zumeist durch die Rspr. entwickelte und daher ungeschriebene Aspekte, die in einzelnen Anfechtungssituationen relevant werden können. Einige wenige sollen (zum Teil nochmals) erwähnt werden, weil sie sich besonders gut für den Einstieg in eine Inzidentprüfung eignen.

Inzidentprüfungen sind in Klausuren zugleich **große Punktebringer aber auch Fehlerquellen**. Für den Prüfer sind sie besonders reizvoll, weil er durch sie unterschiedlichste Lebenssachverhalte und rechtliche Problemstellungen, die er veröffentlichten Urteilen, der eigenen Erfahrung oder auch der Ausbildungsliteratur entnimmt, ineinanderschieben kann. Wenn Sie eine Inzidentprüfung nicht erkennen, dann schneiden Sie sich zum einen diese Prüfung an sich ab und zum anderen geben Sie zu erkennen, dass Ihnen der Blick fürs große Ganze fehlt.

Das Anfechtungsrecht setzt ferner voraus, 517

- dass der Titel i.S.d. § 2 AnfG wirksam (nicht zwingend auch rechtmäßig) ist,
- dass der Vollstreckungsgläubiger den Titel nicht erschlichen oder im kollusiven Zusammenwirken mit dem Vollstreckungsschuldner erlangt hat, denn sonst steht seiner Anfechtung der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung aus § 242 BGB entgegen.

Hier können Sie u.a. auf Ihr Wissen zur **Klage nach § 826 BGB** gegen eine sittenwidrige Vollstreckung zurückgreifen. ⁵¹⁸

⁵¹⁵ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 7 AnfG Rn. 5.

⁵¹⁶ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 7 AnfG Rn. 13.

⁵¹⁷ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 27 f.

⁵¹⁸ Näher zu dieser Klage unten Rn. 407 f.

■ und dass der Vollstreckungsschuldner dem Vollstreckungsgläubiger keine Einwendungen und kein Gestaltungsrecht gegen die titulierte Forderung entgegensetzen kann, denn der Vollstreckungsgläubiger soll auf das Vermögen des Anfechtungsgegners nicht stärker zugreifen können, als er es auf das Vermögen des Vollstreckungsschuldners könnte. Dabei müssen Sie allerdings unbedingt beachten, dass die Präklusion nach § 767 Abs. 2 ZPO (unter Beachtung der §§ 796 Abs. 2, 797 Abs. 4 ZPO) auch gegen den Anfechtungsgegner wirkt, denn die präkludierten Einwendungen und Gestaltungsrechte stünden ja auch dem Vollstreckungsschuldner nicht zu. Hat der Vollstreckungsschuldner eine Zug-um-Zug-Einrede (insbesondere aus §§ 273, 320, 1000 BGB), so kann der Vollstreckungsgläubiger die Rechtsfolgen der Anfechtung auch nur Zug-um-Zug gegen seine Leistung an den Vollstreckungsschuldner geltend machen. ⁵¹⁹

Unbeachtlich ist hingegen

188

- gemäß § 10 AnfG, ob die angefochtene Rechtshandlung aufgrund eines Titels des Anfechtungsgegners gegen den Vollstreckungsschuldner vorgenommen oder sogar erzwungen wurde, denn dieser Titel legalisiert die Rechtshandlung nicht im Verhältnis zum Vollstreckungsgläubiger, und
- ob Gegenansprüche des Anfechtungsgegners gegen den Vollstreckungsgläubiger bestehen (etwa aus § 11 Abs. 1 S. 1 AnfG i.V.m. §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 3, 292 Abs. 2 Var. 2, 994/996 BGB), denn wegen dieser muss sich der Anfechtungsgegner gemäß § 12 AnfG an den Vollstreckungsschuldner halten.

E. Rechtsbehelfe

Die Bestimmung des statthaften Rechtsbehelfs bzw. der statthaften Rechtsbehelfe ist – wie eingangs dargetan – **entscheidend für das Gelingen Ihrer Klausur**.

Der 1. Teil des Skript schließt mit tabellarischen Übersichten⁵²⁰ dazu.

I. Rechtsbehelfe bei verfahrensrechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts

Mit den folgenden Rechtsbehelfen können Vollstreckungsakte angefochten werden, die aus **verfahrensrechtlichen Gründen** (zumindest) **rechtswidrig** sind, um ihre Wirksamkeit zu beseitigen. Auch **nichtige** und daher ipso iure wirkungslose Vollstreckungsakte können angefochten werden, um ihren "bösen Schein" zu beseitigen. 521

Die größte **Klausurrelevanz** hat mit Abstand die Erinnerung nach § 766 ZPO. Die sofortige Beschwerde muss vor allem bekannt sein, um sie von der Erinnerung im Rahmen der Statthaftigkeit abzugrenzen, insofern kommt es auf die Unterscheidung zwischen Maßnahmen und Entscheidungen an. Die Grundbuchbeschwerde wird der Vollständigkeit halber erwähnt, sie ist (aus vollstreckungsrechtlicher Sicht) nur bei der Eintragung einer Zwangshypothek relevant, weil nur bei dieser das Grundbuchamt das zuständige Vollstreckungsorgan ist. Der Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO ergänzt § 766 ZPO und wird daher der Vollständigkeit halber erwähnt.

⁵¹⁹ Kindl/Meller-Hannich/Wolf/Haertlein § 2 AnfG Rn. 15.

⁵²⁰ Aufbauend auf Lackmann, S. 297 ff.

⁵²¹ Siehe zur Rechtmäßigkeit und Nichtigkeit oben Rn. 53 ff.

⁵²² Einen Beispielsfall hierzu liefert OLG München RÜ2 2016, 221.

Art	Vollstreckungs- erinnerung	Sofortige Beschwerde	Grundbuch- beschwerde	Vollstreckungs- schutz
Vorschrift	§ 766 ZPO	§§ 793, 567 ff. ZPO	§ 71 I GBO	§ 765 a ZPO
Anwendungs- bereich	Anfechtung von Maßnahmen eines Vollstre-ckungsorgans außer Grundbuchamt (§ 766 l ZPO); Erzwingung von Maßnahmen des Gerichtsvollziehers (§ 766 ll Var. 1 ZPO); Anfechtung des Kostenansatzes des Gerichtsvollziehers (§ 766 ll Var. 2 ZPO)	Anfechtung einer Entscheidung in Form eines Be- schlusses des Vollstreckungs- (AG, § 764 ZPO) oder Prozessge- richts des ersten Rechtszugs (AG oder LG)	Eintragung einer Zwangshypothek durch das Grund- buchamt	Abwendung/Ent- schärfung von Härtefällen
Art der Einwendungen	Verletzung von Vo	sittenwidrige Härte		
Abhilfemöglich- keiten des ers- tentscheiden- den Vollstre- ckungsorgans	ja, § 572 l 1 ZPO analog	ja, § 572 l 1 ZPO	ja, § 75 GBO	§ 765 a Abs. 2 ZPO
Zuständiges Ge- richt und Ent- scheidungsform in 1. Instanz	Beschluss des AG als Vollstre- ckungsgericht, § 764 ZPO (Richter)	Beschluss des LG auf Entscheidung des AG (§ 72 I 1 GVG) bzw. des OLG auf Entschei- dung des LG (§ 119 I Nr. 2 GVG)	Beschluss des OLG, § 72 GBO	Beschluss des AG als Vollstre- ckungsgericht, § 764 ZPO (Rechtspfleger)
Rechtsbehelfe gegen die Ent- scheidung der 1. Instanz	Sofortige Be- schwerde, § 793 ZPO	Rechtsbeschwer- de (§ 574 ZPO), falls zugelassen	Rechtsbeschwer- de (§ 78 GBO), falls zugelassen	sofortige Be- schwerde, § 793 ZPO, § 11 Abs. 1 RPfIG
Wesentlicher Tenor	"Die Zwangsvoll- streckung wird für unzulässig er- klärt." Oder: "Die Maßnahme wird aufgehoben/an- geordnet."	Wie in 1. Instanz und: "Der ange- fochtene Be- schluss wird auf- gehoben."	"Das Grund- buchamt wird zur Eintragung eines Widerspruchs an- gewiesen."	"Die Zwangsvoll- streckung wird für unzulässig er- klärt." Oder: "Die Maßnahme wird aufgehoben/an- geordnet/unter- sagt."

II. Rechtsbehelfe bei materiell-rechtlichen Mängeln eines Vollstreckungsakts

191 Verstößt hingegen der titulierte Inhalt gegen materielles Recht, so sind die folgenden Rechtsbehelfe einschlägig. Zu beachten ist, dass bis zur Beendung der Zwangsvollstreckung nur die speziellen Rechtsbehelfe der ZPO einschlägig sind. Eine normale Leistungsklage, gestützt auf eine Anspruchsgrundlage aus dem materiellen Recht, ist gesperrt, sie wird erst nach Beendung der Zwangsvollstreckung statthaft. Eine Ausnahme bildet die Klage nach § 826 BGB, die wegen ihrer strengen

Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO

1. Zulässigkeit

■ Statthaftigkeit

- Vollstreckungsschuldner gegen Vollstreckungsgläubiger
- materiell-rechtlichen Einwendungen und Einreden
- gegen den titulierten Anspruch (nicht: gegen den Titel selbst)
- teilweise Verknüpfung mit, teilweise Ausschluss anderer Rechtsbehelfe
- **Prozessführungsbefugnis:** keine isolierte Vollstreckungsstandschaft

■ Zuständigkeit

- bei Urteilen Prozessgericht des ersten Rechtszugs, §§ 767 Abs. 1, 802 ZPO
- Sonderregelungen in § 796 Abs. 3; § 797 Abs. 5; § 800 Abs. 3 ZPO
- Austausch von Einwendungen laut (älterer) Rspr. als Fall der §§ 263 ff. ZPO

■ Rechtsschutzbedürfnis

- ab Bevorstehen der ZV bis Beendung der ZV als Ganzes
- statt Berufung zunächst (+), ab Einlegen der Berufung (-)
- Einwand der fehlenden Kostenerstattung, § 269 Abs. 6 ZPO, wenn Kläger als Einwendung die Aufrechnung mit einem Anspruch anführt, bezüglich dessen er zuvor seine Leistungsklage zurückgenommen hat.

2. Begründetheit

- **Aktivlegitimation** des Vollstreckungsschuldners; **Passivlegitimation** des Vollstreckungsgläubigers, u.U. auch des Dritten, wenn Klausel droht
- irgendeine materiell-rechtliche Einwendung; Klassiker im Kommentar
- **keine Präklusion**, §§ 767 Abs. 2, 796 Abs. 2, 797 Abs. 4 ZPO
 - maßgeblicher Zeitpunkt abhängig vom Beginn des Vertrauens in die Rechtskraft des Titels
 - bloße Herbeiführbarkeit einer Einwendung genügt nicht, bei Gestaltungsrechten genügt aber das Bestehen des Gestaltungsgrundes
 - Kenntnis von der Einwendung unerheblich
 - daneben Präklusion nach § 296 Abs. 1 u. 2 sowie nach § 767 Abs. 3 ZPO

3. Besonderheiten der praktischen Umsetzung

■ Tenorierung

- rechtsgestaltend
- jedwede Vollstreckung
- konkreter Titel
- ggf. nur gewisse Höhe und/oder Zug-um-Zug
- **Einstweiliger Rechtsschutz**, §§ 769, 770 ZPO

4. Beharrliche Vollstreckung des Vollstreckungsgläubigers

- Präventiv **Zwischenfeststellung** (§ 256 Abs. 2 ZPO)
- Vollstreckungsorgan stoppen: § 775 Nr. 1 bzw. Nr. 2, i.V.m. § 766 Abs. 1 ZPO
- 5. Abweisendes Urteil erfasst aufgerechnete Forderung, § 322 Abs. 2 ZPO

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abgrenzung der Rechtsbehelfe3	Befristung184
Abhandenkommen71, 357	Begehren des Mandanten200
Ablieferung92	Begründetheit13, 15
der gepfändeten Sache90	Beischreibung253
des Erlöses90	Benachteiligungsvorsatz178
Absonderungsrecht 78, 81, 134, 313, 329	Berichtigung des Grundbuchs36
Abtretung123, 127	Berliner Räumung23, 27, 86
Abwägungsprozess, richterlicher 211	Berufung66, 27
Abwendungsbefugnis123	Beschlagnahme145
Adressatentheorie212	Beschluss66, 232
Amtshaftung, § 839409	Beschränkt dingliches Recht 134, 313
Amtspflicht97	Beschränkung68
Anerkenntnis121, 167 f., 282	Beschwer212
Anfechtung148 ff.	Beschwerde, sofortige66, 86, 102, 142,
Anfechtungsberechtigung377	195, 236
Anfechtungsfrist183, 287	Besitz71, 141, 229, 313, 323
Anfechtungsgegner 170	Besitzschutz71
Anfechtungsgesetz (AnfG) 6, 12 f., 141,	Besitzschutzanspruch78
148 ff., 207, 287, 312 f., 373 ff.	Besitzverschaffungsanspruch313
Anfechtungsgrund171	Bestimmtheit101, 221, 300
Anfechtungs-	Beweiserleichterung173
klage14, 151 ff., 198, 207, 373 ff.	Beweislast 173, 248, 260, 402
Anfechtungsrecht313, 316	Bezüge, laufende100
Anhörung12, 98, 101 f., 120, 211, 232	Blockierstellung160
Annahmeverzug54, 224	Böser Schein61, 106, 130, 190, 218, 313
Anordnung,	Buchhypothek98, 105
einstweilige234, 265, 293, 319, 334	Bürge316
Anspruch	9-
titulierter67	D eckung, inkongruente175
zu vollstreckender22	Deckungshandlung,
Antrag54, 101	kongruente176
Antrag des Klägers200	Dienstaufsichtsbeschwerde21
Anwaltsvergleich285, 297	Dienstherr97, 358, 365
Anwaltszwang101	Dispositionsmaxime23, 75
Anwartschaftsrecht19, 134 ff., 147, 313	dolo agit-Einwand160
Anwendung, analoge297	Doppelpfändung137
Arrest21, 117, 160, 401	Dritte Forderung127
Arrestanspruch402	Dritteigentum, evidentes228
Arrestatorium	Dritter4
Arrestgrund	Drittschuldner99, 101 ff., 113 ff.
Aufrechnen	129 ff., 306, 346, 354 ff
Aufrechnung113, 128, 166, 184, 271,	Drittschuldnerklage346
282, 296, 395, 403	Drittschutz212, 230
Aufrechnungsverbot166, 282	Drittschützende Norm102
Ausfertigung, vollstreckbare94	Drittwiderspruchsklage,
Auskehr90	§ 771 12 f., 45, 58, 64, 88, 95 f.
Auskunft	
Auslegung200, 202	
Aussonderung	verlängerte14, 96, 193
Austauschpfändung230	
Außenverhältnis	Drittwirkung der Rechtskraft342
Addenvernating	Durchsuchungsbeschluss21
B argeld86 f., 362	Darchisuchungsbeschluss21
Bedingung184, 252	E igenbesitzer71
Beendung	Eigenmacht, verbotene359
DCC1144114	LIGCIIIIUCII, VCIDOLCIIC

Eigentum	313	Faustpfandrecht	78, 331
kraft Hoheitsakts	91 93, 357	Feststellungsinteresse	250
zweiter Klasse	313	Feststellungsklage	.61, 114, 151, 271
Eigentumslage	230	Feststellungsurteil	
Eigentumsvermutung		Firmenübernahme	
Eigentumsvorbehalt		Forderung	
Eingriffskondiktion		gegen sich selbst	99
Einlassung, rügelose		Form	
Einmann-GmbH		Formalisierung	
Einspruch		Freigabe	
Einspruchsfrist		Erklärung	
Einstellung		Freiwilligkeit	
Einstweilige Verfügung		Fremdbesitzer	
Eintragungsantrag		Fremdgeschäfts-	
Einwendungen		führungswille	359, 361
forderungsbezogene		Frist	
gegen den Titel			•
herbeiführbare		G astwirtpfandrecht	329
rechtshemmende		Gefährdungshaftung	
rechtsvernichtende		Gegenleistung	
Einwendungswechsel		Gegenstände	
Einzelvollstreckung		Geld	
Einziehung		Geldsortenschuld	
Einziehungsklage		Geldwertschuld	
		Gerichtliche Entscheidung na	
Einzugsermächtigung		§ 23 EGGVG	
Einzugsrecht		Gerichtsstand	
Empfangszuständigkeit		Gerichtsvollzieher 37, 4	
Entgeltforderung			
Enthaftung		Gesamtgut	
Entreicherung		Gesamtschuldner	
Entscheidung		Gesamtvollstreckung	
Entscheidungsreife		Gesetz	
Entstrickung		Geschäft, fremdes	
Erbe		Geschäftsanweisung für Geri	
Erfüllung87, 93, 107,	113, 127, 270	vollzieher (GVGA)	
Erinnerung, sofortige		Geschäftsverteilungsplan	
Erinnerungsbefugnis		Gesellschafter	
Erinnerungsgegner		Gesellschaftsanteil	313
Erkenntnisverfahren		Gestaltungsgrund	
Erklärung der Unzulässigkeit	· ·	Gestaltungsklage	
Erlass		prozessuale	
Erlassen	104	sui generis12	
Erledigung	374	Gestaltungsrecht	149, 187, 282
Erledigungserklärung	287	herbeiführbar	
Erlös12, 80, 82		Gestaltungsurteil	265
319,		Geständnis	
Ablieferung	90	Gewährleistungsrecht	
Ersatzzustellung		Gewahrsam	60, 229
Ersteher	358	Gewahrsamsvermutung	229
Ersteigerer	80, 97	Glaubhaftmachung	88
Erwerb		Gläubigerbenachteiligung	
gutgläubiger lastenfreier	80, 137	mittelbare	
lastenfreier		objektive	
Erzwingungshaft		unmittelbare	
Evidentes Dritteigentum		Grabstein	
ex nunc5		Grund	235, 240
ex tunc		Grundbuch	36
Existenzgrundlage	230	Grundbuchamt	49, 51, 142, 184
		Grundbuchbeamter	36

Grundsatz der unbedingten	Kostenerstattung, fehlende278
Sicherungsübereignung138	Kostenerstattungsanspruch,
Grundschuld31, 261, 274	prozessualer282
Grundstück 142, 313, 321	Kostenfestsetzungs-
Guter Glaube an die Zubehör-	beschluss86, 282, 285
eigenschaft143	Kostengrundentscheidung282
Gütestellenvergleich285	
5	L eistung
H aftungsverband der Hypothek 37, 146	unentgeltliche179
Haustiere230	unteilbare182
Heilung57	Leistungsgefahr87
Herausgabe67	Leistungsklage14, 58, 86, 94, 96, 117
der Titelurkunde67	142, 151, 164, 191 ff., 271, 345
der vollstreckbaren Ausfertigung 271	
Herausgabeanspruch31, 101, 140, 162, 313	M ahnantrag300
	Mahnbescheid151
Herausgabebereitschaft des Dritten 229 Hilfsmittel 5	
	Mahnverfahren408
Hinterlegung 31, 88, 112, 114, 319	Mangelfreiheit
Hoheitsakt58, 359, 361	Maßnahme53, 142, 190, 217
Höchstgebot412 (s. FN)	nichtige218
Hypothek 31, 37, 142, 145, 313	Materielles Recht13
	Mehrerlös412
Immobiliarvollstreckung144	Meistbietender90, 412
Indizien166, 175	Meistgebot412
Inhaberschaft 313	Mindererlös412
Inhibitorium103, 111, 116, 125	Mindestgebot90
Innenverhältnis316	Mitgewahrsam229
Insolvenz81, 123, 329	Mobiliarvollstreckung144
Insolvenzanfechtung148	Musterbeschluss232
Insolvenzverfahren24, 165, 374	
Interventionsrecht140, 162, 302, 313	N acheile77
, , ,	Nacherbfolge307
Justizgewährungsanspruch 22, 148	Nebenrechte, akzessorische109
g	Nicht der Rechtskraft
K alender54	fähiger Titel342, 370
Kalendertag223	Nichtigerklärung282
Kaufgeld90, 359, 361	Nichtigkeit60
Klage auf vorzugsweise Befriedigung,	Notar261
§ 80512, 59, 81, 96, 117, 142,	numerus clausus23
	Nutzungsersatz156
	Nutzurigsersatz130
verlängerte	01:-1:-1:
Klage sui generis192	Objektive Klagehäufung17
Klageänderung275, 417	Obliegenheit412
Klagerücknahme	Offenkundigkeit250
Klausel40, 52 f., 62, 115	Öffentlichkeit91
qualifizierte245, 259	Ordnungsvorschrift79, 225
Klauselerinnerung65, 196, 300	
Klauselerteilungsklage,	Papiere, indossable98
§ 73112, 40, 53, 197,	Parteifähigkeit54
245, 251, 286, 352	Person, nahestehende178
Klauselgegenklage,	Pfändbarkeit der Forderung101
§ 768 12, 55, 65, 196, 257, 352	Pfandrecht12, 83, 316, 323, 366
Klauselorgan261	gesetzliches329
Klauselverfahren245	vertragliches313, 329
Kommentar5, 137, 143, 219	Pfandsiegel77, 83, 137
Konfusion99	Pfändung69 f.
Konkretisierungsgebot300	nicht bestehende Forderung106
Konvaleszenz59, 342	schuldnerfremde Forderung74
Kostenansatz 86, 210	schuldnerfremde Sache74
Kostenentscheidung233, 292, 318, 333	Umfang109

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	Schadensersatz14
(PfÜB)239	Scheinzubehör143
Pfändungsausspruch104	Schenkung, gemischte180
Pfändungsbeschluss98, 102, 211	Schluss der mündlichen
Pfändungspfandrecht57, , 78, 83, 92,	Verhandlung285
	Schriftsatzfrist285
Pfändungsschutz101	Schuldnerschutz23
Pfändungsschutzkonto101	Schuldnerschutzvorschriften129
Pfändungsverbot101	Schuldverhältnis, gesetzliches405
Präjudikat402	Schutzbereich, persönlicher127, 212
Präklusion99, 187, 264, 285, 301, 342	Schutzgesetz71
	Selbstpfändung99, 123
Präklusionstatbestand289	
Präklusionsvorschrift, allgemeine289	Sequester
Prioritätsgrundsatz331	Sicherheitsleistung54, 223, 399
Prioritätsprinzip24, 342	Sicherungsabrede138
Prozessbevollmächtigter208	Sicherungs-
Prozessfähigkeit54	eigentum138, 160, 313, 316, 330
Prozessführungsbefugnis54	Sicherungsvertrag261
Prozessgericht107	Sicherungsvollstreckung54
des ersten Rechtszugs50, 249, 273	Singularsukzession170
Prozesshandlung167	Sittenwidrige Schädigung,
Prozessstandschaft42	§ 826187, 191 f., 271, 359, 415
gesetzliche348	Sofortige Beschwerde,
Prozessvergleich 25, 36, 269, 274, 285, 342	§ 79351, 95 f., 114, 142, 190, 321
Publizitätsträger100	Sonderrechtsfähigkeit75
•	Sonderrechtsnachfolge252
Q uittung94	Sondervermögen313
Quittungsanspruch94	Statthaftigkeit 8, 13, 202
Z	Stichwortverzeichnis199, 218
R ang117, 131, 322, 331	Streitgenossen, notwendige353
Ranggruppe331	Streitigkeiten
Räumungsgut405	Streitverkündung350
Recht	Strengbeweis
ranghöheres316	Stundung128
zum Besitz310	Surrogat92, 156
•	_
Rechtmäßigkeit52 f.	Systematik26
Rechtsbehelf8, 63, 189, 199	T 'l
Rechtsbeschwerde66	Teilungsplan
Rechtsgestaltung292	Teilungsversteigerung307
Rechtsgrund359, 361	Tenor30 f., 233, 256, 318, 334, 344
Rechtshandlung167	Theorie
Rechtskraft 284, 295, 310, 348, 368, 407	der realen Leistungsbewirkung107
Rechtsnachfolger170, 381	gemischt privat-öffentlich-
Rechtspfändung136	rechtliche57, 79, 80
Rechtspfleger18, 48, 102, 209, 220, 250, 282	gemischte81, 92, 361, 372
Rechtsschutzbedürfnis96, 101, 114, 166,	öffentlich-rechtliche78, 78, 361, 372
217, 250, 263, 276, 309,	privatrechtliche78
325, 340, 351, 377	Titel12, 29, 52, 81, 116, 166,
Rechtswidrigkeit55	187, 221 f., 268
Revision66	ohne materielle Rechtskraft285
Richter18, 48, 86, 220, 273	Titelausnutzung408
Rubrum	Titelerschleichung408
	Titelgegenklage298
Rückwirkung81	Treugebers313
	Treuhänder127, 313
Rügelose Einlassung205	·
Control 70 "	Typenzwang23
S ache	n.
bewegliche32 ff., 321	Ü bereignung31
Sachpfändung137	kraft Hoheitsakt87, 93
Saldierung86	Übererlös362

Übergabe91	Vollstreckbare Ausfertigung65
Überpfändung109, 227	Vollstreckbarkeit12
Überweisung112, 119	vorläufige265, 292, 318, 333
an Zahlungs statt123	Vollstreckung, beharrliche295
zur Einziehung124	Vollstreckungsabwehrklage,
Überweisungsbeschluss14, 56, 58,	§ 767 12, 42, 45, 67, 86 f., 192,
119, 346, 418	255, 259, 266, 342, 403
Übungsklausur5, 419	verlängerte14, 276, 368
Unfreiwilligkeit370	wiederholte289
Universalsukzession170	Vollstreckungsanspruch22
Unpfändbarkeit230	Vollstreckungsbescheid66, 274, 285
Unterlassen 167	Vollstreckungsbeschränkende
Unterwerfung auch zulasten späterer	Vereinbarung300
Eigentümer274	Vollstreckungsdruck400, 402
Unterwerfungs-	Vollstreckungserinnerung,
erklärung12, 25, 67, 297, 370	§ 76612, 18, 43, 67, 78, 95, 109,
notarielle283, 285	192,203, 256, 259, 296, 301, 342
Unzuständigkeit270	verlängerte368
funktionale60	Vollstreckungsgegenklage266
Urkundenklage403	Vollstreckungs-
	gericht18, 37, 48, 100, 108, 145
V eräußerung	Vollstreckungsgläubiger40
einer streitbefangenen Sache44	mehrere353
hinderndes Recht88	Vollstreckungshindernis54, 79
Veräußerungsverbot307	Vollstreckungsorgan12, 46, 75, 209
Vereinbarung, vollstreckungs-	Vollstreckungsschuldner41, 44
beschränkende282	Vollstreckungsschutz241
Verfahrensbeteiligte39	Vollstreckungsstandschaft42, 272
Verfahrensgrundsätze23	Vollstreckungsversuch,
Verfahrensvoraussetzungen	fruchtloser166
allgemeine54	Voraussetzungen der einzelnen
wesentliche79	Vollstreckungsmaßnahme
Verfallklausel248	Vorbehaltskäufer78
Verfügung359	Vorbehaltsurteil403
einstweilige401	Vorbehaltskäufer135
Verfügungsanspruch402	Vormerkung133
	-
Verfügungsgrund	Vorpfändung
Verfügungsverbot72	Vorsatzanfechtung
behördliches111	Vorwegpfändung116, 230
Verhältnismäßigkeit23, 54	W
Verjährung115, 371	Wandel der Rechtsprechung282
Vermieterpfandrecht316	Wartefrist54
Vermögensauskunft166	Wechselklage403
Vermögensrecht98	Werkunternehmerpfandrecht78, 329
Versäumnisurteil25, 66, 168, 285	Wertausschöpfende Belastung169
Versteigerung412	Wertersatz156, 305
öffentliche89	Wesensgleiches Minus
Verstrickung60, 68, , 80, 91, 93, 357, 361	zum Vollrecht134
Verstrickungsbruch72	Wesentliche Formvorschrift60
Verteilungsplan336	Wesentliche Verfahrensvorschrift60
Verteilungsverfahren336	Widerklage395
Vertrag	Widerspruch115
entgeltlicher178	Widerspruchsklage,
öffentlich-rechtlicher359	§ 87812, 14, 59, 81, 142, 193,
Verwaltungsrecht52, 60	197, 321, 336 ff., 367
Verwertung	verlängerte14, 367
schuldnerfremder Sachen358	Willenserklärung51
Verwertungsreife140	Wirksamkeit56
Verzicht107	Wohnungsdurchsuchung211, 225, 237
Vollpfändung115, 117	

Stichworte

Z ahlungsnachlass24
Zahlungstitel, europäischer28
Zahlungsunfähigkeit17
Zedent4
Zeitpunkt28
Zessionar4
Zubehör 60, 143 ff., 23
Zufall15
Zug-um-Zug166, 223, 270, 282, 29
Verurteilung5
Zulässigkeit13, 15, 66, 20
Zurückbehaltungsrecht32
Zusammenwirken, kollusives38
Zuschlag80, 90, 14
Zuständigkeit205, 21
des Vollstreckungsorgans50, 5
funktionalla 22

Zustellung54, 80, 105, 116, 12	20
Zwangshypothek 51, 142, 31	3
Zwangsversteigerung14	12
eines Grundstücks14	15
Zwangsverwaltung14	12
Zwangsvollstreckung2	2
Allgemeine Voraussetzungen5	4
Beendung20	7
besondere Voraussetzungen54, 11	6
Einstellung9)(
Kosten8	36
laufende20)7
Parteien3	3
Unzulässigerklärung7	
Zweistufige Verzinsungspflicht15	5
Zwischenfeststellungsklage29) 5

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit individueller Audio-Korrektur, die Ihre Klausurlösung bespricht und bewertet
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausurtaktische Vorüberlegungen und themenbezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungserfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt

Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de





Die Helfer für alle Fälle...



Aufbauschemata Zivilrecht/ZPO

Dr. Tobias Langkamp, Rechtsanwalt und Repetitor

Frank Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

18. Auflage 2020 – 16,90 € ISBN 978-3-86752-709-5



Aufbauschemata Strafrecht/StPO

Dr. Rolf Krüger, Rechtsanwalt, FA Strafrecht und Repetitor Dr. Mathis Bönte, Rechtsanwalt

15. Auflage 2019 – 14,90 € ISBN 978-3-86752-614-2



Aufbauschemata Öffentliches Recht

Thomas Müller, Rechtsanwalt und Repetitor

17. Auflage 2019 – 14,90 € ISBN 978-3-86752-629-6

... von Alpmann Schmidt!



Den Überblick erweitern...



Ü2 – Überblick 2 Aufbau und Tenorierung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

Horst Wüstenbecker, Rechtsanwalt

1. Auflage 2018 ISBN 978-3-86752-626-5



Ü2 – Überblick 2 Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst

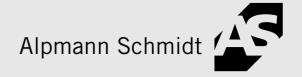
Rainer Kock, Staatsanwalt Dr. Patrick Rieck, Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2019 ISBN 978-3-86752-625-8



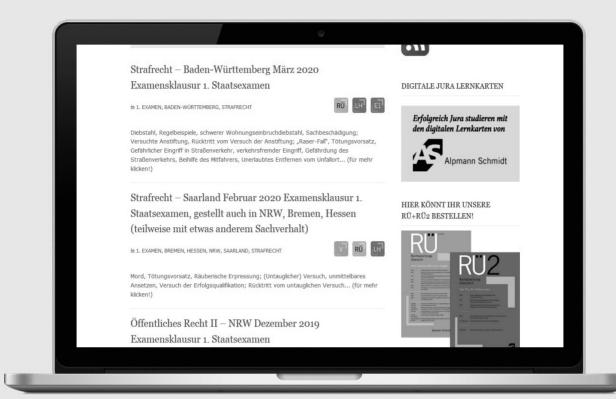
... mit Alpmann Schmidt!





Wissen, was läuft!

blog.alpmann-schmidt.de - Der Examensreport von Alpmann Schmidt



Unser Blog bietet:

- Auswertung der vergangenen Klausuren des 1. und 2. Examens
- Exklusiv für AS-Hörer: Lösungshinweise zu den Examensklausuren
- Online-Formular zur Einsendung von Gedächtnisprotokollen der Klausuren und Anforderung unserer Hotlists mit allen heißen Tipps für kommende Examensdurchgänge
- RÜ-Hitlist: Welche zuvor in der RÜ-RechtsprechungsÜbersicht aufbereiteten Gerichtsentscheidungen liefen tatsächlich im Examen?